



Verkehr und Infrastruktur (vif)

652.101

Faktenblatt Signalisation

Ausgangslage

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Signalisation (Bedürfnis, Abmessungen, Retroreflexionen) wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält fest, dass Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr durch Signale oder Markierungen angezeigt werden müssen, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten

Die Anforderungen an die Strassensignalisation sind in Kapitel 14 (Art. 101 bis 106) der Signalisationsverordnung SSV und in den SN-Normen festgelegt. Speziell kommen die Normen SN 640 814, SN 640 815, SN 640 846 und SN 640 830 zur Anwendung.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Es ist ein Muss, dass im ganzen Kanton einheitliche und verständliche Signalisation realisiert werden. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten auf den öffentlichen Strassen im Kanton Luzern folgende Regeln für die Signalisation:

- Nur so viel wie nötig und nicht wie möglich.
- Keine Unterscheidung zwischen den Strassentypen
- Vorschriften der Normen und Gesetze sollen zur Anwendung kommen

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt. Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet innerhalb des Kantons Luzern abschliessend über den Einsatz der Signalisation auf öffentlichen Strassen. Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz, unter Einhaltung der Meldepflicht an die Dienststelle vif (§23 Strassenverkehrsverordnung).